

Benutzungsordnung und Entgeltverzeichnis der Stadtbücherei Melsungen

1. Anmeldung, Leseausweis

Zur Nutzung des Angebotes der Stadtbücherei sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Leseausweises erforderlich. Der Leseausweis wird bei der persönlichen Anmeldung gegen Vorlage des gültigen Personalausweises bzw. des Passes mit einer amtlichen Meldebescheinigung ausgestellt.

Bei der Anmeldung sind diese Benutzungsordnung und das Entgeltverzeichnis durch Unterschrift anzuerkennen. Mit der Unterschrift wird die Zustimmung zur elektronischen Speicherung und zur Datenverarbeitung der Angaben zur Person erteilt, Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert und dienen lediglich dem internen Dienst der Bücherei. Sie werden weder für andere Zwecke ausgewertet noch an Dritte weitergegeben.

Bei der Anmeldung von Kindern und Jugendlichen (8 bis 16 Jahre) ist eine Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die/der Erziehungsberechtigte haftet für sein Kind/er. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahres leihen die/der Erziehungsberechtigte Medien über den jeweiligen Leseausweis aus.

Der Leseausweis ist nicht übertragbar und muss bei jeder Ausleihe und Rückgabe vorgelegt werden. Adressänderungen und der Verlust des Leseausweises sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.

2. Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

Gegen Vorlage des Leseausweises werden Medien 4 Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder verlängert werden.

Die Leihfrist kann einmal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Stadtbücherei ist berechtigt, entlehene Medien zurückzufordern. Außerdem kann die Bücherei die Anzahl der entlehbaren Medien pro Benutzer/in begrenzen. Die entlehene Medien sind der Bücherei fristgerecht unaufgefordert zurückzugeben.

3. Behandlung der entliehenen Medien

Die Medien sind Eigentum der Stadt Melsungen. Sie sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen und Beschädigungen zu schützen. Missbräuchliche Benutzung und Weitergabe an Dritte sind nicht gestattet. Vor der Ausleihe sind die Medien vom Benutzer/von der Benutzerin auf erkennbare Mängel zu prüfen.

Der Benutzer/die Benutzerin bzw. der Erziehungsberechtigte/die Erziehungsberechtigte haftet bei entliehenen Medien im Falle von Beschädigung oder Verlust in Höhe des aktuellen Wiederbeschaffungswertes. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung von Medien und Programmen an Dateien, Datenträgern und Hardware des Benutzers/der Benutzerin entstehen.

Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände des Benutzers/der Benutzerin übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.

4. Gebühren, Einziehung

Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Entgelt in Höhe von 1,00 Euro pro Medieneinheit/ Woche zu entrichten. Für jede schriftliche Erinnerung ist eine Pauschale in Höhe von 1,50 Euro zu zahlen. Hat der Benutzer/die Benutzerin trotz dreimaliger Aufforderung die entliehenen Medien nicht zurückgegeben, wird der Medienwert zuzüglich Auslagen durch die Stadt Melsungen in Rechnung gestellt und gegebenenfalls zwangsweise eingezogen.

5. Benutzungsausschluss

Wer in grober Weise oder wiederholt gegen diese Benutzungsordnung und das Entgeltverzeichnis oder gegen die Anweisungen des Büchereipersonals verstößt, kann zeitweise oder dauerhaft von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Die Verpflichtungen des Benutzers/der Benutzerin, die durch die Benutzung und Gebührenordnung entstanden sind, bleiben auch nach einem Benutzungsausschluss bestehen.

Melsungen,
16.04.2007

Der Magistrat
der Stadt Melsungen



Runzheimer
Bürgermeister